

## Inhalt

### Öffentliche Bekanntmachungen

- (136) Entwidmung von Schulschutzräumen im Kreis Düren
- (137) Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW

(136)

### **Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln**

Bezirksregierung Köln  
AZ.:22.1.22  
Köln, den 08.10.2012

Entwidmung von Schulschutzräumen im Kreis Düren

### **Bescheid**

Es ergeht folgende Entscheidung:

1. Das bauliche Veränderungsverbot für alle Schulschutzräume im Kreis Düren wird aufgehoben. Mit der Aufhebung des baulichen Veränderungsverbotes ist die Entwidmung der betroffenen Objekte von der Zweckbestimmung als Schulschutzraum verbunden.
2. Es wird festgestellt, dass keine Ansprüche des Bundes, des Landes Nordrhein-Westfalen oder des Kreises Düren oder seiner Gemeinden auf Rückerstattung von im Rahmen der Errichtung von Schulschutzräumen gewährten Zuwendungen oder Leistungen oder von gewährten Steuervergünstigungen besteht.
3. Es wird festgestellt, dass keine Ansprüche der Eigentümer gegenüber Bund, Land Nordrhein-Westfalen oder dem Kreis Düren oder der Gemeinden im Kreisgebiet Düren auf Kostenübernahme für Umnutzung, Veränderung, Beseitigung, Verwertung o. ä. von Schulschutzräumen oder Teilen dieser Schulschutzräume oder für den Ausbau und die Entsorgung von Einbauteilen oder beweglicher Ausstattung aus Schulschutzräumen bestehen.

4. Die vom Kreis Düren zu führende Liste von im Kreis Düren gelegenen Schulschutzräumen hat bereits bekannte oder in Zukunft noch bekannt werdende betroffene Objekte zu erfassen. Schulschutzräume im Bereich von Fachhochschul- und Hochschuleinrichtungen oder im Bereich des Forschungszentrums Jülich unterfallen ebenfalls dieser Entwidmungsregelung.

4.1. Die in der beiliegenden Liste ( Anlage 1 ) bereits benannten und beim Landrat des Kreises Düren erfassten Schulschutzräume im Kreis Düren unterfallen dieser Entwidmungsregelung.

5. Soweit zukünftig noch Objekte im Kreis Düren ermittelt werden, die ebenfalls der oben näher bezeichneten Zweckbestimmung Schulschutzraum zuzuordnen sind, gelten für diese Objekte die gleichen Entwidmungsvoraussetzungen wie obenstehend zu Nr. 1-4.1 bezeichnet. Die Objekte werden vom Kreis Düren nach Bekanntwerden der Liste zu Nr. 4 / 4.1 dauerhaft hinzugefügt.

### **Anlage 1**

Liste der mit dieser Allgemeinverfügung im Kreis Düren entwidmeten Schulschutzräume nach Abstimmung mit dem Kreis Düren:

1. Gemeinde Langerwehe, Heinz-Emonds-Strasse 2-4 –frühere Schule-
2. Gemeinde Langerwehe, Josef-Schwarz-Strasse 16, Schule
3. Gemeinde Langerwehe, Schule Jüngersdorf
4. Hürtgenwald-Vossenack, Oberdorf 16, Grundschule
5. Hürtgenwald-Kleinhau, August-Scholl-Str. 4
6. Düren, Haus der Stadt, Fritz-Erler-Strasse

### **Begründung:**

# Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Düren

Die Entscheidung ergeht auf der Grundlage einer Ermessensentscheidung gemäß § 7 i.V. mit § 8 Abs. 1 Satz 2 ZSKG und i.V.m. § 40 VwVfG.

Aufgrund der veränderten Bedrohungslage nach Auflösung des Ost-West-Konflikts zu Beginn der 1990er Jahre werden die Schulschutzräume nicht mehr für Zivilschutzzwecke des Bundes benötigt. Schulschutzräume können daher ab sofort ohne die bisher bestehenden zivilschutzrechtlichen Einschränkungen genutzt und verändert werden.

Für die Errichtung von Schulschutzräumen waren in der Regel pauschale Zuschüsse und Leistungen des Bundes auf der Grundlage von Bewilligungsbescheiden gewährt worden.

Die mit den mit diesen Mitteln errichteten Gebäude bzw. beschafften Gegenstände stehen im Eigentum des jeweiligen Objekteigentümers, so dass ein dinglicher Anspruch auf Kostenbeteiligung bei Umnutzung, Veränderung, Beseitigung, Verwertung o. ä. von Schulschutzräumen oder zum Ausbau und zur Entsorgung von Einbauteilen oder beweglicher Ausstattung aus Schulschutzräumen nicht besteht.

Auch sonstige gesetzliche oder vertragliche Anspruchsgrundlagen kommen nicht in Betracht.

Diese Entscheidung schließt nicht die Hausschutzräume im Kreis Düren ein, da diese in einer gesonderten Allgemeinverfügung der Bezirksregierung Köln aus 2011 bereits entwidmet wurden.

Ebenfalls sind weitere Schutzräume, z. B. Hochbunker, bundeseigene Schutzbauwerke, Mehrzweckanlagen und Stollenbauwerke nicht von dieser Entscheidung erfasst. Für diese Objekte sind bereits Einzelentwidmungsverfahren von den dafür zuständigen und beauftragten Bundes-, Landes- und Kommunalbehörden durchgeführt worden, bzw. in Verwaltungsverfahren dieser Behörden noch anhängig.

Auf Firmen- und Betriebsschutzräume ist diese Entscheidung ebenfalls nicht anzuwenden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Eine Klage gegen die o.a. Entscheidung ist beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, Im Justizzentrum, PLZ 52070 Aachen schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Falls die Frist durch einen von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, müsste Ihnen dieses zugerechnet werden.

Im Auftrag

gez. Gerhardt

Bestandsverzeichnis Schutzräume im Kreis Düren				
Kreis	PLZ	Ort	Straße	Hinweis
Düren	52379	Langerwehe	Schulstr./Josef-Schwarz-Str. 16	Gesamtschule Langerwehe
Düren	52379	Langerwehe	Heinz-Emondsstraße 2-4	ehem. Sprachheilschule des Kreises Düren
Düren	52393	Hürtgenwald	Im Oberdorf 16	Grundschule Vossenack
Düren	52393	Hürtgenwald	August-Scholl-Straße 4	Hauptschule Kleinhau
Düren	52351	Düren	An St. Bonifatius 10	Kath. Kinderheim St. Josef Schutzgrad S1
Düren	52351	Düren	Bismarckstraße 17	Stadt. Rurtal Gymnasium Schutzgrad S 3
Düren	52351	Düren	Roonstraße 30	Am Krankenhaus Düren
Düren	52351	Düren	Roonstraße 4	Rheinischen Blindenheim Schutzgrad S3
Düren	52349	Düren	Wernersstraße 4-6	Realschule Wernersstraße
Düren	52372	Kreuzau	Auf dem Schildchen 7	Gereonschule Boich
Düren	52457	Aldenhoven	Mühlenstraße 17	GGs Johannesschule Aldenhoven-Siersdorf
Düren	52388	Nörvenich	Heinestraße 14	ehem. Kath. Grundschule Rommelsheim
Düren	52388	Nörvenich	In den Benden	Hauptschule Nörvenich
Düren	52388	Nörvenich	Josefstraße 2	Grundschule Eschweiler über Feld
Düren	52457	Aldenhoven	Pestalozziring 45	Käthe-Kollwitz-Realschule
Düren	52351	Düren	Nörvenicher Straße 13	Paul-Gerhard-Schule

(137)

## Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW

Stadt Düren

Aktenzeichen: 50307.A 279

Düren, 22.11.2012

Das an Ceylan Önder, zuletzt wohnhaft in 47259 Duisburg, Quadestr. 13, gerichtete Schreiben vom 26.10.2012 kann bei der Stadt Düren, Wilhelmstr. 34, 52349 Düren (City-Karree), Zimmer 209, eingesehen werden.

Hinweis:

Das vorbezeichnete Dokument wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Im Auftrag:  
gez. Babel

## **Impressum**

Herausgeber: Stadt Düren - Der Bürgermeister. Erscheinungsweise: bei Bedarf.

Das Amtsblatt kann über einen kostenlosen Newsletter auf der Internetseite der Stadt Düren ([www.dueren.de/amtsblatt](http://www.dueren.de/amtsblatt)) bezogen werden. Es ist gegen ein Entgelt von 1,50 € pro Ausgabe im Bürgerbüro der Stadt Düren (Markt 2, 52349 Düren) erhältlich. Nachrichtlich erfolgt ein Aushang an der Bekanntmachungstafel neben der Eingangstür des Bürgerbüros am Markt 2 auf der linken Seite an den letzten beiden Glaswänden in Höhe des SB-Centers der Sparkasse (Markt 2, 52349 Düren). Das Amtsblatt kann außerdem in der Stadtbücherei Düren (Stefan-Schwer-Straße 4 - 6, 52349 Düren) eingesehen werden.

Abonnement über das Hauptamt, Sachgebiet Organisation und IT, Am Ellernbusch 18 - 20, 52355 Düren, Telefon: 02421 25-2212. Kosten: 40,00 € jährlich (Einzugsermächtigung). Kündigung spätestens bis zum 30. November für den 1. Januar des folgenden Jahres.